



Mietvertrag für Dauergastlieger in der Marina Flaesheim

Zwischen der

GbR Harsveldt und Real Freizeitanlagen GmbH u. Co. KG, Eigentümer der Marina Flaesheim, Flaesheimerstr. 600, 45721 Haltern, nachfolgend Vermieter genannt,

und

Herrn / Frau / Frl.:

.....

Straße:

.....

Wohnort:

.....

Telefon:

.....

nachfolgend Mieter genannt,
für Boot, Name/Nr.

.....

Länge:

.....

Breite:

.....

wird folgender Vertrag zur Vermietung eines Bootsliegeplatzes geschlossen:

Mietvertrag

§ 1 Mietobjekt

1. Der Vermieter stellt an seiner schwimmenden Bootsanlegestelle in der Marina Flaesheim“, dem Mieter einen Bootsliegeplatz mietweise zur Verfügung.

Die genaue Lage bzw. Nr. des zugewiesenen Platzes wird dem Mieter durch den Vermieter mitgeteilt.

2. Der Mieter verpflichtet sich, den Liegeplatz sorglich zu behandeln und eigenmächtige, nicht mit dem Vermieter abgesprochene Veränderungen der Anlage und des Platzes zu unterlassen. Stimmt der Vermieter einer Änderung zu, dann gilt diese Zusage nur, wenn sie schriftlich zwischen Mieter und Vermieter vereinbart ist.

3. Der Mieter ist für den Belag des zu seinem Liegeplatz gehörenden Seitensteiges und dessen gefahrlose Begehbarkeit verantwortlich. Fordert der Vermieter den Mieter auf, die notwendigen Pflegearbeiten durchzuführen und kommt der Mieter dieser Aufforderung nicht innerhalb 4 Wochen nach, dann ist der Vermieter berechtigt, diese Arbeit auf Kosten des Mieters durchführen zu lassen.

4. Beschädigungen jeglicher Art am Liegeplatz bzw. an der Anlage sind umgehend dem Vermieter zu melden.

5. Der Mieter, seine Angehörigen und Gäste haben sich ausschließlich nach der Steg- und Hafenanordnung des Vermieters zu richten. Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift unter diesen Vertrag, dass er die nachfolgend niedergelegte Steg- und Hafenanordnung anerkennt und diese seinen Angehörigen und Gästen jeweils mitteilt.

Steg- und Hafenanordnung

- 1) Das Betreten erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, der Vermieter haftet nicht.
- 2) Eltern haften für Ihre Kinder und Gäste.
- 3) Besucher und Gäste dürfen die Anlage nur in Begleitung ihrer Gastgeber betreten.
- 4) Mitglieder und Gastlieger müssen ihr Boot nachweislich haftpflichtversichert haben.
- 5) Der Durchgang auf dem Steg muss unbedingt freigehalten werden.
- 6) Auf dem Steg ist absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch offenen Feuers ist untersagt.
- 7) Das Lagern von brennbaren Flüssigkeiten auf der Steganlage ist verboten.
- 8) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter verbracht werden.
N I C H T S in das Wasser werfen!
- 9) Hunde sind innerhalb der Clubanlagen grundsätzlich an der Leine zu führen.
- 10) Die Bekanntmachungen am schwarzen Brett sind zu beachten.
- 11) Den Anweisungen des Hafenmeisters ist zu entsprechen.
- 12) Das Betanken der Boote am Steg aus Kanistern ist verboten.
- 13) Elektrische Leitungen sind stolpersicher und auf dem kürzestmöglichen Weg zu verlegen.

14) Beim Betrieb einer automatischen Bilgenpumpe im Hafen Marina Flaesheim ist sicherzustellen, dass kein Öl in das Hafenbecken gelangen kann.

15) Die einzelnen Boote sind so zu befestigen, dass sie keine Beschädigung am Steg und an den Nachbarbooten verursachen und die Benutzung des Hauptstegs nicht beeinträchtigt wird.

16) Umbauten an den Steganlagen sind nur mit Genehmigung des Hafenmeisters möglich.

17) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 5 km/h im Hafen ist zu beachten, Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.

18) Die Belange des Naturschutzes sind in besonderer Weise zu beachten.

§ 2 Zahlung von Miete und Gebühren

1. Für die Benutzung des Liegeplatzes ist eine Miete zu bezahlen, deren Höhe von Vermieter festgesetzt wird. Derzeit beträgt die Jahresmiete (siehe gültige Preisliste).

2. Die Miete wird mit den anderen an den Vermieter zu zahlenden Beträgen berechnet und ist für das jeweils laufende Jahr im voraus zu bezahlen, und zwar innerhalb 4 Wochen nach Rechnungsstellung ohne jegliche Abzüge (bei Neuabschluss eines Mietvertrages wird die Miete gemäß § 4, Ziffer 1 ab dem Monat der rechtskräftigen Unterzeichnung durch Mieter und Vermieter fällig).

3. Sollte nach Ablauf dieser 4-wöchigen Frist die Zahlung beim Vermieter nicht eingegangen sein, ist der Vermieter vom Mieter beauftragt, mittels Banklastschrift den ausmachenden Betrag von dessen Bankkonto abzubuchen. Der Mieter sichert dem Vermieter zu, dass zu diesem Zeitpunkt sein genanntes Bankkonto die notwendige Deckung aufweist.

§ 3 Haftung

1. Der Vermieter sichert die Anlage im Rahmen seiner Möglichkeiten. Er haftet jedoch nicht für Diebstähle, Schäden an Personen und Sachen, die bei Benutzung der Anlage entstehen, gleichgültig von wem diese verursacht oder verschuldet werden. Es wird daher empfohlen, entsprechende Versicherungen abzuschließen.

2. Der Vermieter hat für die an der Anlage festgemachten Boote eine Brandversicherung abgeschlossen. Die Versicherungsprämie wird jährlich umgelegt und dem Mieter mit der Jahresrechnung in Rechnung gestellt. Über die von der Versicherung im Schadensfall gezahlten Beträge hinaus, hat der Mieter keinen weitergehenden Anspruch gegenüber dem Vermieter.

3. Schäden, die der Mieter selbst oder durch seine Familienangehörigen und/oder seine Gäste an der Anlage und/oder an anderen Booten direkt oder indirekt verursacht, hat er sofort auf eigene Kosten nach Rücksprache mit den Betroffenen beheben zu lassen. Tut er dies nicht, so ist der Vermieter berechtigt, ihm die Reparaturkosten in Rechnung zu stellen und den Liegeplatz fristlos zu kündigen. Der Mieter verpflichtet sich, entsprechende Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen, sofern diese nicht bereits abgeschlossen sind.

4. Über seinen Versicherungsschutz hinaus haftet der Mieter unbeschränkt für die durch ihn, seine Familienangehörigen und/oder Gäste direkt oder indirekt verursachten Schäden.

§ 4 Mietzeit und Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt nach rechtskräftiger Unterzeichnung durch Mieter und Vermieter sowie nach Eingang des ausmachenden Rechnungsbetrages auf dem Konto des Vermieters. Der Vertrag verpflichtet den Vermieter nicht, innerhalb seiner Laufzeit immer den gleichen Liegeplatz bereitzustellen. Der Vermieter behält sich Bootsumlegungen und Liegeplatzveränderungen aus wichtigem Grund zu allen Zeiten vor.

2. Der Mietvertrag endet am 31.12. des gleichen Jahres und verlängert sich für das jeweils folgende Jahr, d.h. vom 1.1. bis 31.12., sofern er nicht gekündigt wurde.

3. Dieser Vertrag ist zum 30.09. eines jeden Jahres von beiden Seiten kündbar. Die Kündigung muss schriftlich bis zum 30. September des gleichen Jahres erfolgen (der Liegeplatz muss in diesem Fall ab 1.1. des folgenden Jahres zur Neuvermietung wieder zur Verfügung stehen).

4. Bei extremem Hoch- und Niedrigwasser, bei Reparaturen an der Anlage sowie bei Baggerarbeiten kann es möglich werden, dass der Mieter seinen Liegeplatz zeitweilig nach Aufforderung durch den Vermieter des Vermieters räumen muss. Der Vermieter wird sich bemühen, in diesem Fall eine Ersatzliegestelle zu finden. Er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Abzüge an der Miete werden in diesem Fall nicht vorgenommen.

5. Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

Als wichtige Gründe sind zwischen Mieter und Vermieter u. a. vereinbart:

- a) Die in diesem Vertrag besonders genannten Fälle.
- b) Nicht fristgerechte Bezahlung der Rechnungen des Vermieters.
- c) Nichtbeachtung der Steg- und Hafenordnung des Vermieters (§ 1, Ziffer 5).
- d) Beschädigung mutwillig oder leichtfertig von Anlage und / oder Booten.
- e) Verstoß gegen Anordnungen des Vermieters, insbesondere nach schriftlicher Abmahnung.
- f) Fortgesetzte Verstöße gegen die in diesem Vertrag vereinbarten Abmachungen.
- g) Verstoß gegen § 5 und / oder § 6 dieses Vertrages.

Wird dieser Vertrag fristlos gekündigt, so verzichtet der Mieter dem Vermieter gegenüber auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche, insbesondere finanzieller.

§ 5 Untervermietung

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, gleich in welcher Form, seinen Liegeplatz unterzuvermieten bzw. ohne Genehmigung des Vermieters Dritten zur Verfügung zu stellen.

2. Der zeitweilig vom Mieter unbenutzte Liegeplatz wird dem Vermieter zur Verfügung gestellt.

Der Liegeplatz gilt als unbenutzt, wenn das Boot, für das er gemietet ist, in diesem zeitweilig nicht liegt. Der Vermieter ist berechtigt, ihn während dieser Zeit als Gastliegeplatz zu verwenden, ohne dass Forderungen von Seiten des Mieters an den Vermieter dadurch entstehen.

§ 6 Verkehr und Bootskenzeichnung

1. Der Mieter verpflichtet sich, den Bootshafen des Vermieters mit nicht mehr als 5 km/h zu befahren. Sog und Wellenschlag sind zu vermeiden.
2. Der Mieter verpflichtet sich, sein Boot entsprechend der Binnenschifffahrtsstrassen-ordnung zu kennzeichnen. Entsprechende Nachweise sind stets mit an Bord zu führen.
3. Zwischen Mieter und Vermieter wird vereinbart, dass die Binnenschifffahrts-ordnung im Hafen des Vermieters Anwendung findet.

§ 7 Vertragsänderung

Änderungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie zwischen dem Vermieter und Mieter vereinbart sind.

§ 8 Sonstiges

Die Ungültigkeit eines Paragraphen bzw. eines Teiles davon berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Paragraphen dieses Vertrages.

Haltern, den

.....
Der Mieter

.....
Der Vermieter